

Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt (Statistiksatzung - StatS)

Vom 21. November 1996
(AM Nr. 49 vom 05.12.1996)

Die Stadt Ingolstadt erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 289), und des Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes - BayStatG - vom 10.8.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt

(1) Die Stadt Ingolstadt betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.

(2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Ingolstadt gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2 Aufgaben des Sachgebiets für Stadtentwicklung und Statistik

(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt sind dem Sachgebiet Stadtentwicklung und Statistik zugewiesen. Es darf keine darüber hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Das Sachgebiet Stadtentwicklung und Statistik hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fortschreibung des Stadtentwicklungsplanes.
2. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen, Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen.
3. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.
4. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören:
 - a) Schlüsselssysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen
 - b) das allgemeine räumliche Bezugssystem (kleinräumige Gliederung)
 - c) DV-Programme zur Datenverwaltung und Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.
5. Aufbau und Betreuung des statistischen Informationssystems der Stadt Ingolstadt und Beratung der Anwender.
6. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an andere Stellen unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.
7. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung); Erstellung statistischer Gutachten.
8. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen.

9. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.
10. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt gemacht oder zu diesem Zweck an das Sachgebiet für Stadtentwicklung und Statistik übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen gelten § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S.462 u. 565) entsprechend.

§ 4 Abschottung

(1) Das Sachgebiet für Stadtentwicklung und Statistik ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume des Sachgebiets für Stadtentwicklung und Statistik, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Die Räume des Sachgebiets für Stadtentwicklung und Statistik dürfen nur von den Mitarbeitern des Sachgebiets für Stadtentwicklung und Statistik und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(2) Die im Sachgebiet für Stadtentwicklung und Statistik tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadt-

verwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datenheimnisses nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz - BayDSG - vom 23. Juli 1993 (GVBl. S. 498, BayRS 204-1-I) und des Statistikheimnisses nach § 3 schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtung auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Sachgebiet für Stadtentwicklung und Statistik der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, daß die Einhaltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und des Statistikheimnisses nach § 3 gewährleistet sind. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt gelten folgende Grundsätze:

1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, daß sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.
2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Paßwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschuß zu verwahren.
4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.
5. Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn das Sachgebiet für Stadtentwicklung und Statistik Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.
6. Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.

(4) Zur automatisierten Verarbeitung seiner Daten setzt das Sachgebiet für Stadtentwicklung und Statistik Personal-Computer ein. Daneben bedient sie sich auch der Zentralen Datenverarbeitung der Stadt Ingolstadt. Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt mit Hilfe der Zentralen Datenverarbeitung gelten ergänzend folgende Grundsätze:

1. In der Zentralen Datenverarbeitung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz zu treffen und zu gewährleisten.
2. Mitarbeiter der Zentralen Datenverarbeitung, die Zugang zu geschützten Daten der Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt haben können, sind entsprechend Absatz 2 schriftlich zu verpflichten.
3. Ausdrucke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Bediensteten des Sachgebietes für Stadtentwicklung und Statistik zu übernehmen und in dessen Räume zu verbringen.
4. Maschinenlesbare Datenträger sind in Schutzräumen zu verwahren, zu denen nur einzelne, besonders autorisierte Personen Zugang haben.

(5) Auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Tätigkeiten bei Wahlen sind räumlich, organisatorisch und personell von einzelfallbezogenen Aufgaben der Statistik und Stadtentwicklung getrennt wahrzunehmen.

(6) Der Leiter des Sachgebietes für Stadtentwicklung und Statistik hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.

§ 5 Vergabe statistischer Arbeiten

Bei der Erstellung von kommunalen Statistiken kann das Sachgebiet für Stadtentwicklung und Statistik einzelne Aufgaben ganz oder teilweise anderen Personen oder Stellen (Auftragnehmern) übertragen, sofern sichergestellt ist, daß die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der statistischen Geheimhaltung eingehalten werden. Ist ein Auftragnehmer nicht Amtsträger i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, so ist er nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 6 Erhebungsbeauftragte

(1) Werden zur Durchführung einer kommunalen Statistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund der beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen die Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Befragten genutzt werden könnten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung der statistischen Geheimhaltung und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen des Sachgebietes für Stadtentwicklung und Statistik zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Die Erhebungsbeauftragten sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 7 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale sind zur statistischen Verwendung bestimmte Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Hilfsmerkmale dienen der technischen Durchführung von Statistiken.

(2) Die dem Sachgebiet für Stadtentwicklung und Statistik übermittelten oder vom Sachgebiet für Stadtentwicklung und Statistik erhobenen Hilfsmerkmale sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

§ 8 Zweckbindung

Einzelangaben dürfen, sofern sie nicht auf allgemein zugänglichen Quellen beruhen oder eine Rechtsvorschrift eine andere Verwendung zuläßt, ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

§ 9 Übermittlung an das Sachgebiet für Stadtentwicklung und Statistik

(1) Zur Erstellung kommunaler Statistiken und Berichte ist das Sachgebiet für Stadtentwicklung und Statistik berechtigt, Einzelangaben von anderen Stellen der Stadtverwaltung anzufordern, wenn und soweit dies zur Erfüllung der statistischen Aufgaben erforderlich ist und gesetzliche Übermittlungsverbote nicht entgegenstehen. Die Übermittlung ist zu dokumentieren.

(2) Die regelmäßige Übermittlung von Daten an das Sachgebiet für Stadtentwicklung und Statistik erfolgt im automatisierten Abrufverfahren, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, im schriftlichen Verfahren oder durch Übersendung von Magnetbändern bzw. Disketten. Der Versand hat in verschlossenem Umschlag bzw. in verschlossenen Behältnissen zu erfolgen.

§ 10 Vernichtung der Erhebungsunterlagen

Die Erhebungsunterlagen für kommunale Statistiken sind einschließlich der Hilfsmerkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluß der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu vernichten. Wurden Einzelangaben für kommunale Statistiken von anderen Stellen übermittelt, können sie auch an diese Stellen zurückgegeben werden.

§ 11 Weitergabe und Veröffentlichung

Statistische Ergebnisse einer kommunalen Statistik können an öffentliche und private Stellen weitergegeben sowie in Monats- und Jahresberichten veröffentlicht werden. Bei Weitergabe an private Stellen und bei Veröffentlichungen dürfen jedoch Tabellen nicht weiter als nach Unterbezirken gegliedert sein. Ausnahmen sind nach Anhörung des örtlichen Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Ingolstadt zulässig,

wenn eine Reidentifizierung unmöglich ist bzw. der Aufwand der Reidentifizierung im Verhältnis zum Wert der dadurch gewonnenen Information so groß ist, daß die Gefahr einer Reidentifizierung ausgeschlossen werden kann.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt in Kraft.